

Familienlastenausgleich 94/ME XVII. GP - Entwurf 94/ME
1 von 16

**Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie**

A-1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 51
Postfach 10
Telefon: 53 475
Klappe/Durchwahl 167
Telefaxnummer: 535 48 03

GZ 23 0102/57-III/3/91

Sachbearbeiter: ADir. Galletta

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird;
Einleitung des Begutachtungsverfahrens

An alle
Mitglieder und Ersatzmitglieder
des Familienpolitischen Beirates

Gesetzentwurf	
Zl.	<i>16 - GE/19 P1</i>
Datum	<i>14. 10. 1991</i>
Verteilt	<i>18. Okt. 1991</i>

H. Jannowitz

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übermittelt in der Anlage einen Gesetzentwurf, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, zur Kenntnis. Der Gesetzentwurf wurde unter einem zur Begutachtung versendet.

Die von Ihnen vertretenen Institutionen wurden ersucht, eine allfällige Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zukommen zu lassen.

4. Oktober 1991

Die Bundesministerin:
Dkfm. Ruth Feldgrill-Zankel

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Proku

GZ 23 0102/57-III/3/91

Telefon: 53 475

Klappe: 179

Telefaxnummer: 535 48 03

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Familienlastenausgleichs-
gesetz 1967 geändert wird;

Sachbearbeiter: ADir. Galletta

Einleitung des Begutachtungsverfahrens

An

das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Bundeskanzleramt-Fr. BMin. Johanna Dohnal, Bundeskanzleramt-Sektion II/Zentrale Personalangelegenheiten, Bundeskanzleramt-Sektion IV/Koordinationsangelegenheiten, Bundeskanzleramt Hr. Sts. Dr. Peter Kostelka, Bundeskanzleramt Hr. Sts. Dr. Péter Jankowitsch, Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Sektion V, Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Bundesministerium für Finanzen, Bundesministerium für Justiz, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Bundesministerium für Unterricht und Kunst, Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium für Inneres, Bundesministerium für Landesverteidigung, Bundesministerium auswärtige Angelegenheiten, die Präsidialabteilung 1, Präsidialabteilung 2, den Rechnungshof, die Volksanwaltschaft, das Österreichische Statistische Zentralamt, die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Amt der Kärntner Landesregierung, Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Amt der Salzburger Landesregierung, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Amt der Tiroler Landesregierung, Amt der Vorarlberger Landesregierung, Amt der Wiener Landesregierung (Stadtssenat), den Österreichischen Städtebund, Österreichischen Gemeindebund, Österreichischen Gewerkschaftsbund, die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, den Österreichischen Arbeiterkammertag, Österreichischen Landarbeiterkammertag, die Vereinigung Österreichischer Industrieller, Kammer der Wirtschaftstreuhand, Österreichische Notariatskammer, Österreichische Apothekerkammer, Österreichische Ärztekammer, den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag, Zentralausschuß für die sonstigen Bediensteten beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs, Rektorenkonferenz, den Verband der Akademikerinnen Österreichs, das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz, Institut für Finanzrecht an der Universität Wien, Institut für Finanzrecht an der Wirtschaftsuniversität-Wien, Institut für Finanzrecht an der Universität Graz, den Österreichischen Gewerbeverein, Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs, das Büro des Datenschutzrates und der Datenschutzkommission, den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung, die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre, Österreichische ARGE für Rehabilitation, Bundesorganisation der Österreichischen Kinderfreunde, den Katholischen Familienverband Österreichs, Österreichischen Familienbund, Verein Lebenshilfe Österreichs, Freiheitlichen Familienverband, Österreichischen Ingenieur- und Architekten-Verein, Evangelischen Oberkirchenrat, die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der österreichischen Universitäten und Kunsthochschulen, den Bundesverband der Elternvereinigung an höheren und mittleren Schulen Österreichs, das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten Fr. Sts. Dr. Maria Fekter, Bundesministerium für Finanzen Hr. Sts. Dr. Günther Stummvoll, Bundesministerium für Finanzen, Abteilung II/14

b.w.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übermittelt in der Anlage den Entwurf eines

Bundesgesetzes, mit dem das Familienlasten-
ausgleichsgesetz 1967 geändert wird,

samt Vorblatt, Erläuterungen und Textvergleich.

Eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf wolle dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie innerhalb von sechs Wochen zugeleitet werden. Ist bis dahin keine Stellungnahme eingelangt, wird angenommen, daß gegen diesen Gesetzentwurf kein Einwand besteht.

Es wird ersucht, entsprechend der Entschließung des Nationalrates vom 26. Juli 1981 25 Ausfertigungen einer allfälligen Stellungnahme dem Präsidenten des Nationalrates zu übersenden und das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie hievon in Kenntnis zu setzen.

4. Oktober 1991

Der Bundesminister:

Dkfm. Ruth Feldgrill-Zankel

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Böhm

Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl.Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl.Nr. 367/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 bis 4 lauten:

"(2) Die Familienbeihilfe beträgt für jedes Kind monatlich 1 400 S. Die Familienbeihilfe erhöht sich für jedes Kind ab Beginn des Kalenderjahres, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 250 S.

(3) Die Familienbeihilfe einer Vollwaise (§ 6) beträgt monatlich 1 400 S; sie erhöht sich ab Beginn des Kalenderjahres, in dem die Vollwaise das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 250 S.

(4) Für jedes Kind, das erheblich behindert ist, erhöht sich die Familienbeihilfe monatlich um 1 650 S."

2. § 9 lautet:

"§ 9. Zusätzlich zur Familienbeihilfe haben Personen unter den folgenden Voraussetzungen (§§ 9a bis 9d) Anspruch auf einen Familienzuschlag von monatlich 300 S für jedes sich ständig im Inland aufhaltende Kind, für das ihnen Familienbeihilfe gewährt wird."

3. Im § 9a tritt an die Stelle des Betrages "23 000 S" der Betrag "28 000 S".

4. Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

"§ 11. (1) Die in § 8 Abs. 2 bis 4 sowie in § 9 angeführten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals mit 1. Jänner 1993, mit einem Anpassungsfaktor zu erhöhen, der dem Anpassungsfaktor nach § 108 f ASVG

- 2 -

entspricht. Die Beträge sind auf volle Schillingbeträge zu runden. Hierbei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen und mehr auf einen vollen Schilling zu ergänzen.

(2) Der Anpassungsfaktor nach Abs. 1 und die neuen Beträge sind in einer Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie festzulegen."

5. § 30f Abs. 1 und 2 lauten:

"(1) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie ist ermächtigt, mit Verkehrsunternehmen des öffentlichen Verkehrs Verträge abzuschließen, wonach der Bund den Verkehrsunternehmen die im Tarif jeweils vorgesehenen Fahrpreise für die Beförderung der Schüler zur und von der Schule ersetzt, wenn sich die Verkehrsunternehmen zur freien Beförderung der Schüler verpflichten. Der zu ersetzende Fahrpreis ist nach den für die in Betracht kommenden Benützer des öffentlichen Verkehrsmittels jeweils vorgesehenen weitestgehenden Ermäßigungen zu ermitteln; eine Pauschalierung ist zulässig. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie ist weiters ermächtigt, einem Vertrag über einen Verkehrs- oder Tarifverbund beizutreten und den Verkehrsunternehmen den Einnahmefall aus der Durchführung der Schülerfreifahrten im Rahmen des Verkehrs- oder Tarifverbundes zu ersetzen; eine Pauschalierung ist zulässig. Soweit der Fahrpreisersatz nicht der Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz 1972 unterliegt, vermindert er sich um den entsprechenden Betrag; dies gilt auch für den Ersatz des Einnahmefalles.

(2) Der Fahrpreisersatz und der Einnahmefall darf nur für Schüler geleistet werden, für die eine Schulbestätigung im Sinne des § 30e Abs. 3 beigebracht wird, und für die, sofern sie volljährig sind, Familienbeihilfe bezogen wird. Die Leistung des Fahrpreisersatzes und des Einnahmefalles ist bei Schülern, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, überdies davon abhängig zu machen, daß eine Bestätigung des Finanzamtes beigebracht wird, wonach für den Schüler Familienbeihilfe bezogen wird. Für die Erlangung der Schülerfreifahrt ist überdies ein Antrag des Erziehungsberechtigten erforderlich, wenn der Schüler minderjährig ist."

./3

6. § 30f Abs. 5 lautet:

"(5) In Verträgen nach den Abs. 1 und 3 hat sich der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie auszubedingen, daß sich die Verkehrsunternehmen zur Rechnungslegung und Auskunfterteilung verpflichten und den Organen des Bundes die Überprüfung der Unterlagen gestatten, auf die sich der Fahrpreis, Fahrpreisersatz oder Einnahmenausfall gründet. Der Abschluß eines Vertrages nach Abs. 3 lit. a kann überdies davon abhängig gemacht werden, daß der Schulerhalter die Notwendigkeit der Schülerbeförderung bestätigt und die Namen, die Staatsbürgerschaft und die Anschriften der zu befördernden Schüler sowie das in Frage kommende Verkehrsunternehmen bekanntgibt."

7. § 39c lautet:

"§ 39c. Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ist den Unternehmen, die Haupt- und Nebenbahnen (§ 4 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl.Nr. 60) betreiben, der Einnahmenausfall aus der Durchführung der Schülerfreifahrten mit solchen Bahnen in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Fahrpreisersatz einschließlich Einnahmenausfall gemäß § 30f Abs. 1 und 50 vH des gewöhnlichen Fahrpreises (Regeltarif) zu vergüten. § 30f Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß. Der Betrag ist unter Annahme von monatlich 60 Fahrten pro Schüler zu pauschalieren."

8. Nach § 50a wird folgender § 50b eingefügt:

"§ 50b. (1) Die §§ 8 Abs. 2 bis 4, 9 und 9a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr./..... treten mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

(2) Die §§ 30f Abs. 1, 2 und 5 sowie 39c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr./..... treten an dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl.Nr./..... folgenden Tag in Kraft.

(3) § 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr./..... tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft; die diesbezüglichen Verordnungen können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit 1. Jänner 1993 in Kraft gesetzt werden."

- 4 -

Vorblatt

Problem:

1. Die Familienbeihilfe wurde letztmalig mit 1. Jänner 1990 erhöht. Eine weitere Erhöhung wäre nunmehr erforderlich.
2. Dynamisierung der Familienbeihilfe.
3. Ausbau des einkommensabhängigen Familienzuschlages.
4. Anhebung der Einkommensgrenzen für den Familienzuschlag durch Erhöhung des Steigerungsbetrages für Kinder.
5. Einbeziehung der Schülerfreifahrten in die Verkehrsverbünde.

Lösung:

Durch eine entsprechende Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz wird den geplanten Leistungsverbesserungen Rechnung getragen.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Zu 1.

Die Kosten der vorgesehenen Erhöhung der Familienbeihilfe und der Anhebung des Erhöhungsbetrages für erheblich behinderte Kinder erfordern insgesamt einen jährlichen Mehraufwand von 2 093 Mill. S.

Zu 2.

Eine Dynamisierung der Familienbeihilfe inklusive Familienzuschlag würde bei einer Anpassung von 5 % und einem Gebarungsvolumen von 32,6 Milliarden Schilling zu Mehrkosten von 1,6 Milliarden Schilling im Jahre 1993 führen; dieser Aufwand tritt an die Stelle einer durch eine gesetzliche Maßnahme geschaffenen wertmäßigen Anpassung der Familienbeihilfe.

./5

Zu 3. und 4.

Unter der Annahme, daß der Familienzuschlag - im Hinblick auf die Erhöhung des Kinderhinzurechnungsbetrages bei der maßgeblichen Einkommensgrenze - nunmehr für 355 000 Kinder (bisher etwa 312 500 Kinder) gewährt wird, ergibt sich ein Mehraufwand von jährlich rund 528 Millionen S.

Zu 5.

Nach der derzeitigen Konstruktion der Verkehrsverbünde entstehen durch die Einbeziehung der Schülerfreifahrten keine zusätzlichen Kosten.

Für den Familienlastenausgleich ergibt sich daher in der gesamten Gesetzgebungsperiode voraussichtlich folgender Mehraufwand:

für die Jahre	in Millionen Schilling		
	1992	1993	1994
zu 1.	2 093	2 093	2 093
zu 2.		1 600	1 700
zu 3. und 4.	528	528	528
Summe des Mehraufwandes:	2 621	4 221	4 321

Der gesamte Mehraufwand ist aus den zweckgebundenen Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragen.

- 6 -

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Der vorliegende Gesetzentwurf betrifft Leistungsverbesserungen im Familienlastenausgleich, die aus den zweckgebundenen Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu zahlen sind.

Die Zuständigkeit des Bundes für die Erlassung des vorliegenden Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 17 B-VG.

B. Besonderer Teil

Zu Z 1:

Die letzte Erhöhung der Familienbeihilfe erfolgte am 1. Jänner 1990. Seither haben sich die Lebenshaltungskosten um rund 8 % erhöht. Es ist daher angezeigt, die Familienbeihilfe allgemein um 100 S pro Kind und Monat ab 1. Jänner 1992 zu erhöhen.

Ergänzend dazu wird auch der Zuschlag zur Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder gleichfalls um 100 S auf 1 650 S pro Kind monatlich erhöht.

Der Alterszuschlag soll unverändert bleiben (250 S).

Zu Z 2:

Ab 1. Jänner 1990 wurde zusätzlich zur Familienbeihilfe ein Familienzuschlag für einkommensschwache Familien eingeführt. Damit wurde einer allgemeinen Forderung nach Ausrichtung von Familienleistungen nach sozialen Gesichtspunkten Rechnung getragen.

Wie die Erfahrung zeigt, wird diese Maßnahme von einer breiten Akzeptanz getragen. Eine Erhöhung des Familienzuschlages ist daher durchaus gerechtfertigt, zumal gerade einkommensschwache Familien von allgemeinen Teuerungen besonders betroffen werden. Mit Wirkung ab 1. Jänner 1992 soll deshalb der Familienzuschlag um 100 S auf 300 S monatlich pro Kind erhöht werden.

./7

- 7 -

Zu Z 3:

Die Einkommensgrenzen für den Familienzuschlag sollen nach einem gewichteten Familieneinkommen ausgerichtet werden. Ausgehend vom Grundbetrag von 113 000 S und einem Faktor von 1 für die erste Person, 0,8 vH für die zweite Person und 0,6 vH für jedes Kind, ist der zusätzliche Betrag für ein Kind auf 28 000 S anzuheben.

Die Einkommensgrenze für eine Familie mit drei Kindern beträgt demnach 169 000 S.

Zu Z 4:

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß die Familienbeihilfe den Ausgleich der finanziellen Mehrbelastungen dienen soll, die die Ernährung, Bekleidung, häusliche Unterbringung, Erziehung usw. von Kindern verursachen.

Um eine reale Werterhaltung der derzeitigen Familienbeihilfenbeträge und des Familienzuschlages sicherzustellen, soll ab 1. Jänner 1993 eine Dynamisierung erfolgen.

Für die Dynamisierung der Familienbeihilfe und des Familienzuschlages wurde eine Meßgröße gewählt, die nicht nur die Kaufkraftentwicklung widerspiegelt, sondern ebenso die Wohlstandsveränderung und zudem auch gesellschaftlich anerkannt ist. Es ist daher angebracht, die Entwicklung der Familienbeihilfe künftig an die der Pensionen anzubinden und den Anpassungsfaktor gemäß § 108f ASVG - das ist jene Größe, mit der die bereits angefallenen Pensionen jährlich aufgewertet werden - hiefür heranzuziehen.

Ein weiterer Grund für die Wahl des Pensionsanpassungsfaktors als Valorisierungsgröße für die Familienbeihilfe und den Familienzuschlag ist, daß bereits derzeit familienpolitisch motivierte Leistungen aus dem ALVG wie Karenzurlaubsgeld sowie Sondernotstandshilfe mit dieser Größe jährlich zu vervielfachen sind.

Zu Z 5:

Durch die Einrichtung von Verkehrs- und Tarifverbänden in Österreich erfolgte eine Attraktivierung der öffentlichen Verkehre in zweifacher Hinsicht:

- 8 -

- Freie Verkehrsmittelwahl in Ballungsräumen
- Preislich günstiges Fahrkartenangebot.

Die Schüler, obwohl österreichweit mit rund 60 Prozent die größte Fahrgastgruppe, sind bislang von den Verbänden weitgehend ausgeschlossen. Durch die Schaffung einer Rechtsgrundlage für einen Beitritt zu den einschlägigen Verbundverträgen soll die Möglichkeit für eine Einbeziehung der Schüler in die Verkehrs- und Tarifverbände geschaffen werden. Da den Verkehrsunternehmen durch die Verbundverträge der aus der Verbilligung der Fahrten gegenüber dem allgemeinen Tarif entstehende Einnahmefall abgegolten wird, soll für den Bereich der Schülerfreifahrten eine analoge Regelung vorgesehen werden; dementsprechend soll der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie auch ermächtigt werden, den Verkehrsunternehmen den Einnahmefall aus der Durchführung der nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 vorgesehenen Schülerfreifahrten im Rahmen des Verkehrs- oder Tarifverbundes zu ersetzen.

Zu Z 6:

Entsprechend dem Ersatz von Einnahmefällen für durchgeführte Schülerfreifahrten ist auch die Möglichkeit der Überprüfung der Unterlagen vorzusehen, auf die sich der Einnahmefall gründet.

Zu Z 7:

Gemäß § 39c des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 erfolgt eine Aufstockung des Fahrpreisersatzes an die Haupt- und Nebenbahnen auf 50 vH des gewöhnlichen Fahrpreises. Da im Falle eines Beitritts zu den Verbundverträgen auch der durch die Schülerfreifahrten verursachte Einnahmefall ebenfalls gemäß § 30f Abs. 1 abgegolten wird, ist vorzusehen, daß die erfolgte Abgeltung bei Errechnung der Vergütung entsprechend berücksichtigt wird.

Textgegenüberstellung
Familienlastenausgleichsgesetz 1967

Bisheriger Text

§ 8 Abs. 2 bis 4:

(2) Die Familienbeihilfe beträgt für jedes Kind monatlich 1 300 S. Die Familienbeihilfe erhöht sich für jedes Kind ab Beginn des Kalenderjahres, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 250 S.

(3) Die Familienbeihilfe einer Vollwaise (§ 6) beträgt monatlich 1 300 S.; sie erhöht sich ab Beginn des Kalenderjahres, in dem die Vollwaise das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 250 S.

(4) Für jedes Kind, das erheblich behindert ist, erhöht sich die Familienbeihilfe monatlich um 1 550 S.

§ 9:

§ 9. Zusätzlich zur Familienbeihilfe haben Personen unter den folgenden Voraussetzungen (§§ 9a bis 9d) Anspruch auf einen Familienzuschlag von monatlich 200 S für jedes sich ständig im Inland aufhaltende Kind, für das ihnen Familienbeihilfe gewährt wird.

Neuer Text

§ 8 Abs. 2 bis 4:

(2) Die Familienbeihilfe beträgt für jedes Kind monatlich 1 400 S. Die Familienbeihilfe erhöht sich für jedes Kind ab Beginn des Kalenderjahres, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 250 S.

(3) Die Familienbeihilfe einer Vollwaise (§ 6) beträgt monatlich 1 400 S.; sie erhöht sich ab Beginn des Kalenderjahres, in dem die Vollwaise das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 250 S.

(4) Für jedes Kind, das erheblich behindert ist, erhöht sich die Familienbeihilfe monatlich um 1 650 S.

§ 9:

§ 9. Zusätzlich zur Familienbeihilfe haben Personen unter den folgenden Voraussetzungen (§§ 9a bis 9d) Anspruch auf einen Familienzuschlag von monatlich 300 S für jedes sich ständig im Inland aufhaltende Kind, für das ihnen Familienbeihilfe gewährt wird.

Bisheriger Text

§ 9a:

§ 9a. Der Anspruch auf den Familienzuschlag steht zu, wenn das Einkommen des auf die Familienbeihilfe Anspruchsberechtigten und seines im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten folgende Grenze nicht überschreitet: bei Familien mit einem Kind jährlich 113 000 S; für jedes weitere Kind erhöht sich diese Grenze um jährlich 23 000 S. Die vorstehende Grenze gilt auch für Alleinerzieher, Vollwaisen (§ 6 Abs. 1 und 2) oder Kinder nach § 6 Abs. 5.

§ 11:

neu

Neuer Text

§ 9a:

§ 9a. Der Anspruch auf den Familienzuschlag steht zu, wenn das Einkommen des auf die Familienbeihilfe Anspruchsberechtigten und seines im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten folgende Grenze nicht überschreitet: bei Familien mit einem Kind jährlich 113 000 S; für jedes weitere Kind erhöht sich diese Grenze um jährlich 28 000 S. Die vorstehende Grenze gilt auch für Alleinerzieher, Vollwaisen (§ 6 Abs. 1 und 2) oder Kinder nach § 6 Abs. 5.

§ 11:

§ 11. (1) Die in § 8 Abs. 2 bis 4 sowie in § 9 angeführten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals mit 1. Jänner 1993, mit einem Anpassungsfaktor zu erhöhen, der dem Anpassungsfaktor nach § 108 f ASVG entspricht. Die Beträge sind auf volle Schillingbeträge zu runden. Hiebei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen und mehr auf einen vollen Schilling zu ergänzen.

(2) Der Anpassungsfaktor nach Abs. 1 und die neuen Beträge sind in einer Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie festzulegen.

Bisheriger Text

§ 30f Abs. 1, 2 und 5:

(1) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie ist ermächtigt, mit Verkehrsunternehmen des öffentlichen Verkehrs Verträge abzuschließen, wonach der Bund den Verkehrsunternehmen die im Tarif jeweils vorgesehenen Fahrpreise für die Beförderung der Schüler zur und von der Schule ersetzt, wenn sich die Verkehrsunternehmen zur freien Beförderung der Schüler verpflichten. Der zu ersetzende Fahrpreis ist nach den für die in Betracht kommenden Benützer des öffentlichen Verkehrsmittels jeweils vorgesehenen weitestgehenden Ermäßigungen zu ermitteln; eine Pauschalierung ist zulässig. Soweit der Fahrpreisersatz nicht der Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz 1972 unterliegt, vermindert er sich um den entsprechenden Betrag.

Neuer Text

§ 30f Abs. 1, 2 und 5:

(1) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie ist ermächtigt, mit Verkehrsunternehmen des öffentlichen Verkehrs Verträge abzuschließen, wonach der Bund den Verkehrsunternehmen die im Tarif jeweils vorgesehenen Fahrpreise für die Beförderung der Schüler zur und von der Schule ersetzt, wenn sich die Verkehrsunternehmen zur freien Beförderung der Schüler verpflichten. Der zu ersetzende Fahrpreis ist nach den für die in Betracht kommenden Benützer des öffentlichen Verkehrsmittels jeweils vorgesehenen weitestgehenden Ermäßigungen zu ermitteln; eine Pauschalierung ist zulässig. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie ist weiters ermächtigt, einem Vertrag über einen Verkehrs- oder Tarifverbund beizutreten und den Verkehrsunternehmen den Einnahmenausfall aus der Durchführung der Schülerfreifahrten im Rahmen des Verkehrs- oder Tarifverbundes zu ersetzen; eine Pauschalierung ist zulässig. Soweit der Fahrpreisersatz nicht der Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz 1972 unterliegt, vermindert er sich um den entsprechenden Betrag; dies gilt auch für den Ersatz des Einnahmenausfalles.

Bisheriger Text

(2) Der Fahrpreisersatz darf nur für Schüler geleistet werden, für die eine Schulbestätigung im Sinne des § 30e Abs. 3 beigebracht wird, und für die, sofern sie volljährig sind, Familienbeihilfe bezogen wird. Die Leistung des Fahrpreisersatzes ist bei Schülern, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, überdies davon abhängig zu machen, daß eine Bestätigung des Finanzamtes beigebracht wird, wonach für den Schüler Familienbeihilfe bezogen wird. Für die Erlangung der Schülerfreifahrt ist überdies ein Antrag des Erziehungsberechtigten erforderlich, wenn der Schüler minderjährig ist.

(5) In Verträgen nach den Abs. 1 und 3 hat sich der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie auszubedingen, daß sich die Verkehrsunternehmen zur Rechnungslegung und Auskunfterteilung verpflichten und den Organen des Bundes die Überprüfung der Unterlagen gestatten, auf die sich der Fahrpreis oder Fahrpreisersatz gründet. Der Abschluß eines Vertrages nach Abs. 3 lit. a kann überdies davon abhängig gemacht werden, daß der Schulerhalter die Notwendigkeit der Schülerbeförderung bestätigt und die Namen, die Staatsbürgerschaft und die Anschriften der zu befördernden Schüler sowie das in Frage kommende Verkehrsunternehmen bekanntgibt.

Neuer Text

(2) Der Fahrpreisersatz und der Einnahmenausfall darf nur für Schüler geleistet werden, für die eine Schulbestätigung im Sinne des § 30e Abs. 3 beigebracht wird, und für die, sofern sie volljährig sind, Familienbeihilfe bezogen wird. Die Leistung des Fahrpreisersatzes und des Einnahmenausfalles ist bei Schülern, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, überdies davon abhängig zu machen, daß eine Bestätigung des Finanzamtes beigebracht wird, wonach für den Schüler Familienbeihilfe bezogen wird. Für die Erlangung der Schülerfreifahrt ist überdies ein Antrag des Erziehungsberechtigten erforderlich, wenn der Schüler minderjährig ist.

(5) In Verträgen nach den Abs. 1 und 3 hat sich der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie auszubedingen, daß sich die Verkehrsunternehmen zur Rechnungslegung und Auskunfterteilung verpflichten und den Organen des Bundes die Überprüfung der Unterlagen gestatten, auf die sich der Fahrpreis, Fahrpreisersatz oder Einnahmenausfall gründet. Der Abschluß eines Vertrages nach Abs. 3 lit. a kann überdies davon abhängig gemacht werden, daß der Schulerhalter die Notwendigkeit der Schülerbeförderung bestätigt und die Namen, die Staatsbürgerschaft und die Anschriften der zu befördernden Schüler sowie das in Frage kommende Verkehrsunternehmen bekanntgibt.

Bisheriger Text

§ 39c:

§ 39c. Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ist den Unternehmen, die Haupt- und Nebenbahnen (§ 4 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl.Nr. 60) betreiben, der Einnahmenausfall aus der Durchführung der Schülerfreifahrten mit solchen Bahnen in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Fahrpreisersatz gemäß § 30f Abs. 1 und 50 vH des gewöhnlichen Fahrpreises (Regeltarif) zu vergüten. § 30f Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß. Der Betrag ist unter Annahme von monatlich 60 Fahrten pro Schüler zu pauschalieren.

§ 50b:

neu

Neuer Text

§ 39c:

§ 39c. Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ist den Unternehmen, die Haupt- und Nebenbahnen (§ 4 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl.Nr. 60) betreiben, der Einnahmenausfall aus der Durchführung der Schülerfreifahrten mit solchen Bahnen in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Fahrpreisersatz einschließlich Einnahmenausfall gemäß § 30f Abs. 1 und 50 vH des gewöhnlichen Fahrpreises (Regeltarif) zu vergüten. § 30f Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß. Der Betrag ist unter Annahme von monatlich 60 Fahrten pro Schüler zu pauschalieren.

§ 50b:

§ 50b. (1) Die §§ 8 Abs. 2 bis 4, 9 und 9a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr./..... treten mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

(2) Die §§ 30f Abs. 1, 2 und 5 sowie 39c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr./..... treten an dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl.Nr./..... folgenden Tag in Kraft.

(3) § 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr./..... tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft; die diesbezüglichen Verordnungen können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit 1. Jänner 1993 in Kraft gesetzt werden.